# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 18. Februar 1974**

**über die Anwendung von Artikel 37 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf das Vereinigte Königreich**

(74/134/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Antrag vom 8. Februar 1974, mit welchem das Vereinigte Königreich die Kommission mit den erheblichen und außergewöhnlichen Schwierigkeiten befaßt hat, in denen sich der britische Kohle- und Stahlsektor befindet und die nach Ansicht des Vereinigten Königreichs tatsächlich geeignet sind, tiefgreifende und anhaltende Störungen in seiner Wirtschaft hervorzurufen,

nach Anhörung des Rates der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ereignisse der letzten Monate des Jahres 1973 haben im Vereinigten Königreich zu einem einschneidenden Rückgang der Kohle- und Koksproduktion geführt, so daß die normale Versorgung der britischen Wirtschaft gefährdet ist und tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorgerufen werden. Die Welternergielage erlaubt es der britischen Wirtschaft nicht, rasch auf andere Versorgungsquellen zurückzugreifen. Die britsche Eisen- und Stahlerzeugung ist auf Grund dieser Ereignisse wesentlich zurückgegangen.

Durch Lieferungen von Kohle sowie Eisen- und Stahlerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten auf Grund des im EGKS-Vertrag und in der Akte zu dem Beitrittsvertrag vorgesehenen freien Warenverkehrs könnte sich die Wirtschaftslage unter diesen Umständen im Vereinigten Königreich verschlechtern.

Zur Abschwächung dieser Auwirkungen empfiehlt es sich, geeignete Maßnahmen angesichts der außergewöhnlich großen Schwierigkeiten, in denen sich zur Zeit der Kohlenbergbau und die Eisen- und Stahlindustrie Großbritanniens befinden, zu ergreifen. Unter Berücksichtigung der im Vertrag vorgesehenen normalen Aktionsmittel ist diese Lage, falls die Kommission nicht Maßnahmen nach Artikel 37 des Vertrages ergreift, geeignet, tiefgreifende und anhaltende Störungen in der britischen Wirtschaft hervorzurufen.

Angesichts dieser Lage ist daher eine Ausfuhrregelung einzuführen, durch die sowohl die Lieferungen in die anderen Mitgliedstaaten als auch in dritte Länder beschränkt werden ; die für die anderen Mitgliedstaaten geltende Regelung darf nämlich auf keinen Fall restriktiver sein als die für dritte Länder.

Die Maßnahmen gemäß Artikel 37 sind nur so lange gerechtfertigt, wie die außergewöhnliche Lage weiterbesteht. Um der ihr in Artikel 37 des Vertrages übertragenen Aufgabe nachzukommen und um zu gewährleisten, daß das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes möglichst wenig gestört wird, muß die Kommission die Anwendung dieser Entscheidung überwachen und die ergriffenen Maßnahmen außer Kraft setzen oder ändern können, falls sie das notwendige Maß zur Behebung der in Artikel 37 genannten Lage überschreiten oder falls sie den wesentlichen Interessen der Gemeinschaft oder einiger besonders betroffener Teile der Gemeinschaft zuwiderlaufen.

Die Maßnahmen gemäß Artikel 37 müssen eine ausgesprochene Ausnahme bilden und befristet sein ; die Gültigkeitsdauer der Entscheidung muß daher spätestens am 15. Juli 1974 enden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Kommission erkennt an, daß die außergewöhnlich großen Schwierigkeiten, in denen sich der Kohlenbergbau und die Eisen- und Stahlindustrie im Vereinigten Königreich befinden, geeignet sind, falls die Kommission keine Maßnahmen nach Artikel 37 des Vertrages ergreift, in der britischen Wirtschaft tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen.

(2) Zur Behebung dieser Lage hält die Kommission die Anwendung der in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen für notwendig.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 81 des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse führt das Vereinigte Königreich mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 73.03 des einheitlichen EGKS-Tarifs eine Ausfuhrregelung ein zur

— Beschränkung der Ausfuhren dieser Erzeugnisse in dritte Länder,

— Kontrolle und erforderlichenfalls Beschränkung der Lieferungen dieser Erzeugnisse in die anderen

Mitgliedstaaten ; bei jedem der in Betracht kommenden Erzeugnisse darf diese Regelung auf keinen Fall restriktiver als die für die Ausfuhren in dritte Länder sein.

*Artikel 3*

(1) Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 2 ergriffenen Maßnahmen mit und unterrichtet sie regelmäßig über die Anwendung dieser Maßnahmen.

(2) Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission über die Entwicklung der in Artikel 1 genannten Lage, insbesondere über die Höhe der Vorräte, die Produktion und die Einfuhren.

*Artikel 4*

(1) Die Kommission sorgt für die Einhaltung dieser Entscheidung, insbesondere überwacht sie die Ausstellung und Verwendung der Ausfuhrgenehmigungen.

(2) Die Kommission erläßt gegebenenfalls die für die Durchführung dieser Entscheidung notwendigen Bestimmungen.

*Artikel 5*

(1) Die Kommission behält sich vor, diese Entscheidung zu ändern oder außer Kraft zu setzen, falls sie feststellt, daß

— die in Artikel 1 aufgeführte Lage sich geändert hat oder behoben ist,

— die gemäß dieser Entscheidung ergriffenen Maßnahmen das zur Behebung der in Artikel 1 aufgeführten Lage erforderliche Maß überschreiten,

— die Durchführung dieser Entscheidung den wesentlichen Interessen der Gemeinschaft oder einiger besonders betroffener Teile der Gemeinschaft zuwiderläuft.

(2) Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung wird die Kommission die Gesamtlage erneut prüfen.

*Artikel 6*

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 ist diese Entscheidung bis zum 15. Juli 1974 gültig.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI